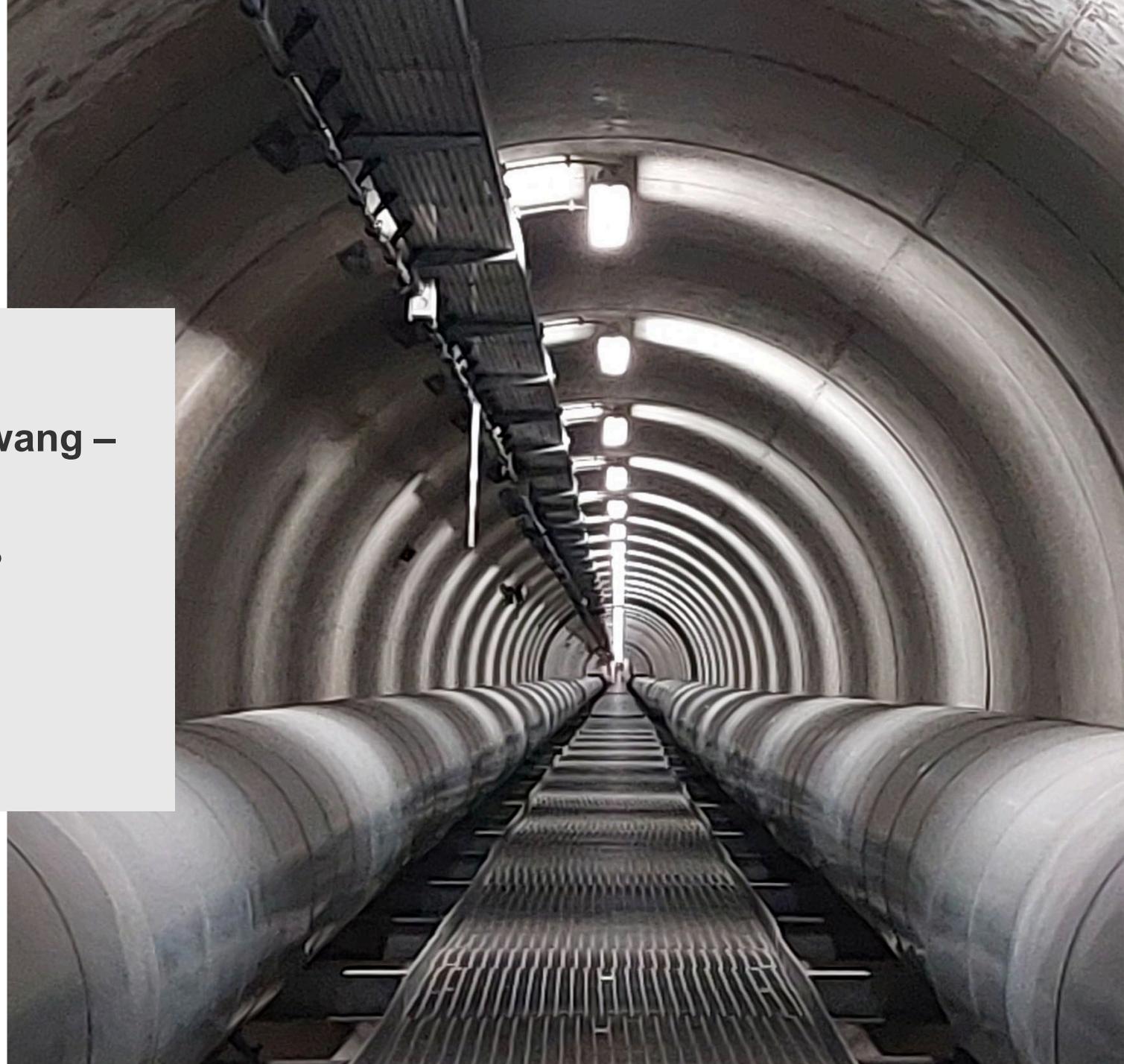


**„Der Anschluss- und Benutzungszwang –
Königsweg zur Wärmewende oder
Klimaschutz mit der Brechstange“?**

11. EWIR-Workshop





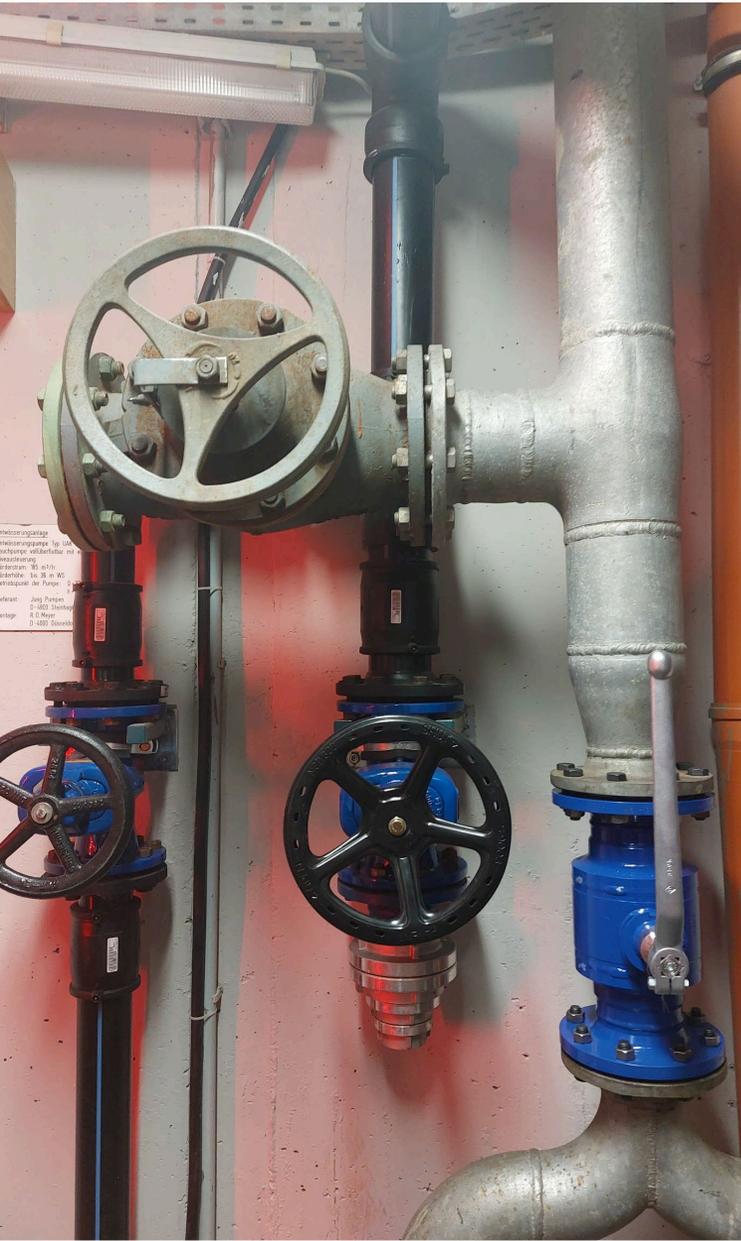
"Wärmewende"

Umfassender und nachhaltigen Wandel im Bereich der Wärmeversorgung.

Die Wärmewende zielt darauf ab, den Energieverbrauch für Heizung, Warmwasserbereitung und Prozesswärme umweltfreundlicher und effizienter zu gestalten.

Die Ziele der Wärmewende umfassen unter anderem:

1. Reduktion von CO₂-Emissionen:
Einsatz erneuerbarer Energien und Steigerung der Energieeffizienz sollen den Ausstoß von Treibhausgasen aus der Wärmeerzeugung reduzieren.
 2. Nutzung erneuerbarer Energien:
Substitution fossiler Brennstoffe durch verstärkte Nutzung von erneuerbaren Energiequellen wie Solarthermie, Biomasse, Geothermie und Wärmepumpen.
 3. Energieeffizienzsteigerung:
Reduktion des Wärmeverbrauchs durch Modernisierung von Heizungsanlagen, Verbesserung der Gebäudedämmung und Förderung energieeffizienter Technologien.
 4. Dezentrale Wärmeversorgung:
Flexiblere und effizientere Wärmeversorgung durch Ausbau von dezentralen Wärmeversorgungskonzepten (Nah- und Fernwärme) sowie Nutzung von BHKW.
- ❖ Zentrale Gesetze: Wärmeplanungsgesetz & Gebäudeenergiegesetz



Anschluss- und Benutzungszwang

§ 9 GO NRW – Anschluss- und Benutzungszwang

Die Gemeinden können bei öffentlichem Bedürfnis durch Satzung für die Grundstücke ihres Gebiets den Anschluss an Wasserleitung, Kanalisation und ähnliche der Volksgesundheit dienende Einrichtungen sowie an Einrichtungen zur Versorgung mit Fernwärme (Anschlusszwang) und die Benutzung dieser Einrichtungen und der Schlachthöfe (Benutzungszwang) vorschreiben. Die Satzung kann Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang zulassen. Sie kann den Zwang auch auf bestimmte Teile des Gemeindegebiets und auf bestimmte Gruppen von Grundstücken oder Personen beschränken. Im Falle des Anschluss- und Benutzungszwangs für Fernwärme soll die Satzung zum Ausgleich von sozialen Härten angemessene Übergangsregelungen enthalten.

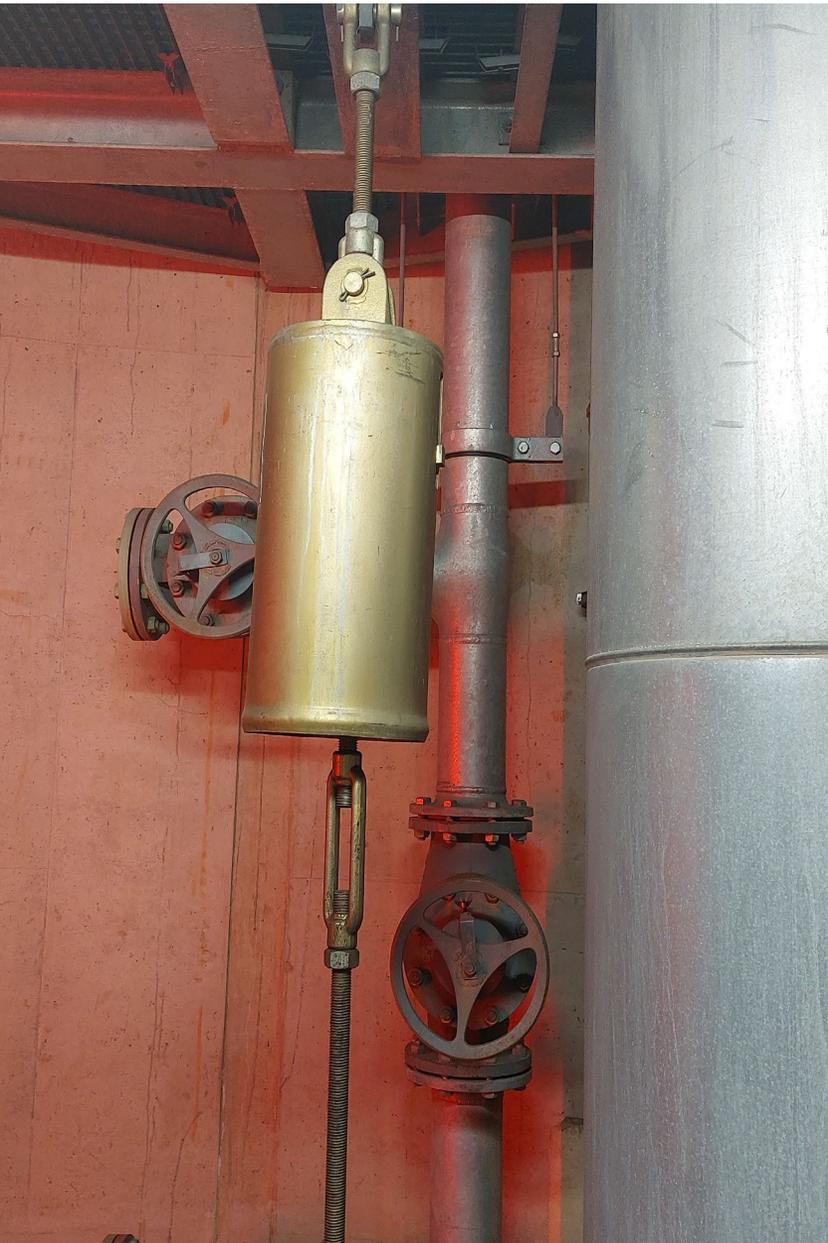
§ 109 Gebäudeenergiegesetz (GEG) – Anschluss- und Benutzungszwang

Die Gemeinden und Gemeindeverbände können von einer Bestimmung nach Landesrecht, die sie zur Begründung eines Anschluss- und Benutzungszwangs an ein Netz der öffentlichen Fernwärme- oder Fernkälteversorgung ermächtigt, auch zum Zwecke des Klima- und Ressourcenschutzes Gebrauch machen.



Vorteile des Anschluss- und Benutzungszwangs im Hinblick auf die Wärmewende

- Emissionsreduktion
- Effizienzsteigerung
- Infrastrukturinvestitionen
- Keine Alternative zur Fernwärme
- Kunden ohne Akquise
- Flächige Durchdringung
- Gesicherte Auslastung bereits bei Errichtung



Nachteile des Anschluss- und Benutzungszwangs im Hinblick auf die Wärmewende

- Beschränkung der Wahlmöglichkeiten
- Verzögerung bei der Technologieentwicklung
- Wirtschaftliche Herausforderungen für Verbraucher
- Hemmnis für Wärmeeinsparungsmaßnahmen des Vermieters
- Zwangskunden = unzufriedener Kunde
- Anschluss- und Versorgungspflicht
- Zwang zu unwirtschaftlichem Netzausbau
- Künstliche Monopolstellung
- Schärfere Kontrolle nach dem GWB
- Eingriff in Eigentumspositionen der Grundstückseigentümer und Bewohner



Hemmnisse des Fernwärmeausbaus

§ 556c BGB / WärmelieferV - Kostenneutralität

(1) Hat der Mieter die Betriebskosten für Wärme oder Warmwasser zu tragen und stellt der Vermieter die Versorgung von der Eigenversorgung auf die eigenständig gewerbliche Lieferung durch einen Wärmelieferanten (Wärmelieferung) um, so hat der Mieter die Kosten der Wärmelieferung als Betriebskosten zu tragen, wenn

1. die Wärme mit verbesserter Effizienz entweder aus einer vom Wärmelieferanten errichteten neuen Anlage oder aus einem Wärmenetz geliefert wird und
2. die Kosten der Wärmelieferung die Betriebskosten für die bisherige Eigenversorgung mit Wärme oder Warmwasser nicht übersteigen.

Beträgt der Jahresnutzungsgrad der bestehenden Anlage vor der Umstellung mindestens 80 Prozent, kann sich der Wärmelieferant anstelle der Maßnahmen nach Nummer 1 auf die Verbesserung der Betriebsführung der Anlage beschränken.



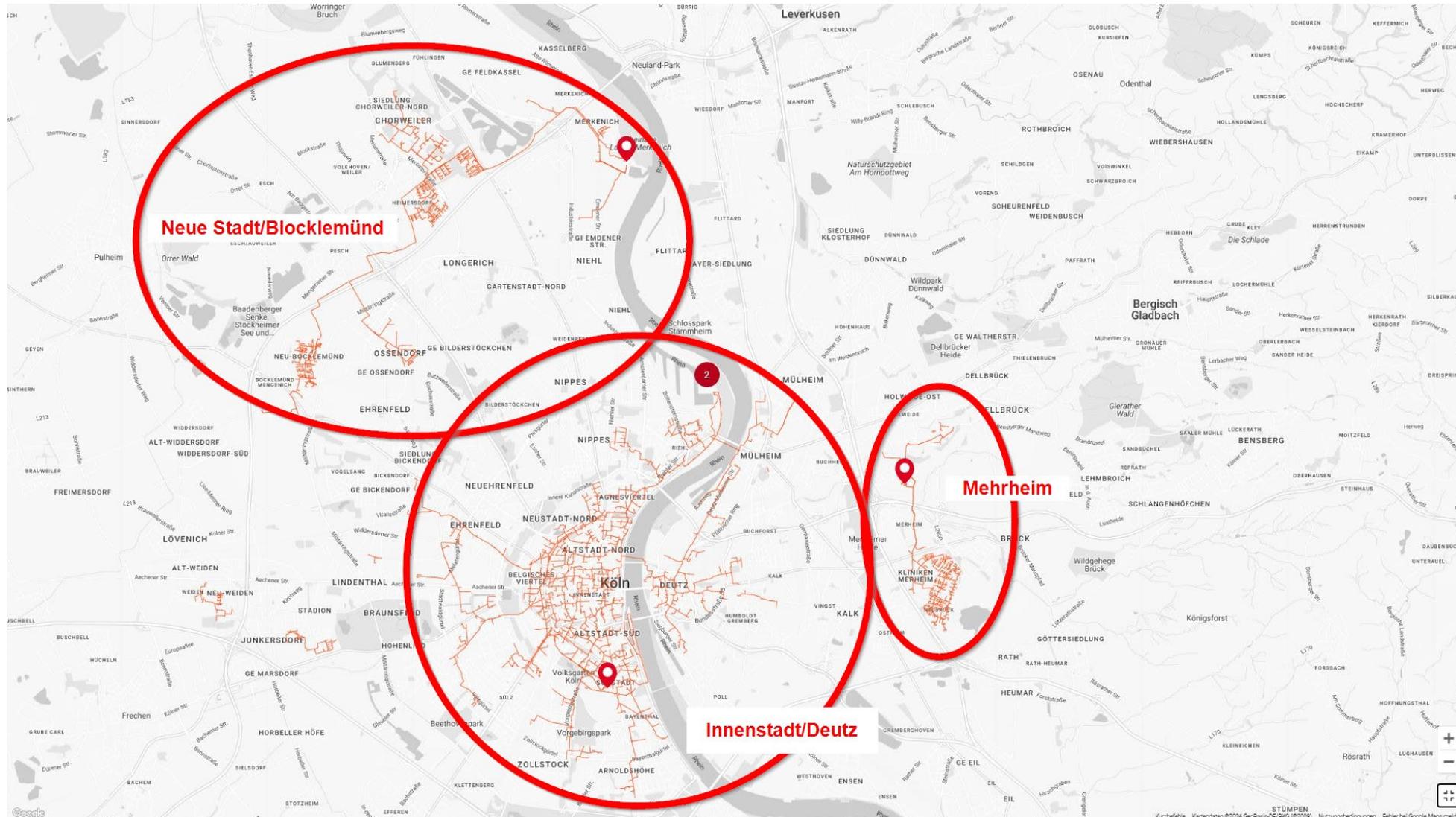
Hemmnisse des Fernwärmeausbaus

§ 3 AVBFernwärmeV - Anpassung der Leistung

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat dem Kunden die Möglichkeit einzuräumen, eine Anpassung der vertraglich vereinbarten Wärmeleistung (Leistung) während der Vertragslaufzeit vorzunehmen. Die Anpassung der Leistung nach Satz 1 kann einmal jährlich mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats erfolgen und bedarf keines Nachweises, sofern sich die Leistung nicht um mehr als 50 Prozent reduziert.

(2) Der Kunde kann eine Anpassung der Leistung, die eine Reduktion um mehr als 50 Prozent im Vergleich zur vertraglich vereinbarten Leistung darstellt, oder eine Kündigung des Versorgungsvertrages mit zweimonatiger Frist vornehmen, sofern er die Leistung durch den Einsatz erneuerbarer Energien ersetzen will. Er hat zu belegen, dass erneuerbare Energien eingesetzt werden sollen.

Fernwärmenetz der RheinEnergie



Copyright

Copyright 2019 der RheinEnergie AG. Alle Rechte vorbehalten. Weitergabe und Vervielfältigung dieser Publikation oder von Teilen daraus sind, zu welchem Zweck und in welcher Form auch immer, ohne die ausdrückliche schriftliche Genehmigung durch die RheinEnergie nicht gestattet. In dieser Publikation enthaltene Informationen können ohne vorherige Ankündigung geändert werden. Die vorliegenden Angaben werden von der RheinEnergie bereitgestellt und dienen ausschließlich zu Informationszwecken. Die RheinEnergie übernimmt keinerlei Haftung oder Garantie für Fehler oder Unvollständigkeit in dieser Publikation.

Die RheinEnergie steht lediglich für Produkte und Dienstleistungen nach der Maßgabe ein, die in der Vereinbarung über die jeweiligen Produkte und Dienstleistungen ausdrücklich geregelt ist. Aus den in dieser Publikation enthaltenen Informationen ergibt sich keine weiterführende Haftung. Sofern diese Publikation Verweise auf Internetseiten enthält, die nicht von der RheinEnergie verantwortet werden, so ist die RheinEnergie für diese Inhalte nicht verantwortlich.

RheinEnergie AG, Parkgürtel 24, 50823 Köln